

Das Rechtsinstitut der Pflichtenkollision beim Unterlassungsdelikt ist anerkannt, wenn den Täter zwei **gleichrangige** Handlungspflichten treffen, von denen er die eine nur durch Nichtbefolgung der anderen erfüllen kann. Umstritten ist hingegen,

**ob die Pflichtenkollision zur
Rechtfertigung oder Entschuldigung führt.**

a) Rechtfertigungstheorie

Überwiegend wird vertreten, die Kollision gleichrangiger Handlungspflichten führe zur **Rechtfertigung**.

Argumente:

- Recht kann vom Menschen **nichts Menschenunmögliches** verlangen, ohne sich selbst in Unrecht zu verwandeln (Stichwort: **ultra posse nemo obligatur**).
- Ein Unrechtsvorwurf scheidet aus, wo **Schicksal** waltet. Bei Gleichwertigkeit der Handlungspflichten gibt es **kein „richtiges“ Verhalten**. Ohne theoretisch rechtmäßige Alternative muss aber die **rechtliche Missbilligung insgesamt entfallen**.

b) Entschuldigungstheorie

Teilweise wird der Pflichtenkollision nur **entschuldigender** Charakter beigegeben.

Argument:

- Bei gleichwertigen Handlungspflichten kommt eine Rechtfertigung nicht in Betracht, weil der Rechtsordnung die Erfüllung der einen Pflicht **ebenso wichtig ist wie die der anderen**.

Hinweis

Bei Kollision ungleichwertiger Pflichten kommt § 34 StGB zur Anwendung: Eine Rechtfertigung setzt voraus, dass die höherrangige Pflicht auf Kosten der weniger hohen erfüllt wird.

Fundstelle

Roxin AT I § 16 Rn 105, 108